

ERSTE S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Bad Ems vom 10.10.2024

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 08.10.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert.

(1) *Steuerschuldner ist jede natürliche oder juristische Person sowie jede nicht-oder teilrechtsfähige Personenvereinigung, die entgeltlich Gäste beherbergt.*

(2) *Betreiber mehrere der in Absatz 1 genannten Rechtssubjekte die entgeltliche Gästebeherbergung gemeinschaftlich, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 Abgabenordnung (AO).*

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bad Ems, den 10.10.2024
Stadt Bad Ems

(Siegel)

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Bad Ems wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den 10.10.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel